

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 24 (1958)
Heft: 11-12

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Froburgstrasse 30 (Handelshof) Olten, Telephon (062) 51550. / Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG, Solothurn, Telephon (065) 264 61, unter Mitwirkung von Brunner-Annoncen, Zürich 3, Birmenstorferstrasse 83, Telephon (051) 33 99 22 / Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto Va 4.

November/Dezember 1958

Erscheint alle 2 Monate

24. Jahrgang Nr. 11/12

Inhalt — Sommaire

Der Zivilschutzartikel — eine Grundlage - *Fachdienste*: Die pneumatischen Werkzeuge. Das Magnetoplanverfahren. Zum Rücktritt von Inspektor Fritz Stämpfli. Arbeitsgemeinschaft der Atomspezialisten. Die Luftschutzdebatte. Indirekte Verteidigung. - *Zivilschutz*: Probleme des Zivilschutzes. Behebung der Parkplatznot. - *Ls. Trp.*: 45 neue Ls. Of. - *Fachliteratur und Fachzeitschriften*

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Der Zivilschutzartikel — eine Grundlage

-ür- Einigermassen überraschend haben die eidg. Räte den neuen Art. 22bis noch in der Dezembersession bereinigt. Das Ergebnis ist vorbehaltlos zufriedenstellend. Die entscheidende — man kann wohl sagen: die ausschlaggebende — Verbesserung hat der Ständerat herbeigeführt, indem er den ominösen Satz «Der Vollzug obliegt den zivilen Behörden» strich; der Nationalrat ist ihm hierin glücklicherweise gefolgt.

Der Zivilschutzartikel lautet nunmehr:

«Artikel 22bis

1 Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Personen und Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen ist Bundessache.

2 Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. Ihnen ist der Vollzug unter der Oberaufsicht des Bundes zu übertragen.

3 Das Gesetz bestimmt die Beiträge des Bundes an die Kosten der mit dem Zivilschutz verbundenen Massnahmen.

4 Der Bund ist befugt, die Schutzdienstpflicht für Männer durch Bundesgesetz einzuführen.

5 Frauen können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen; das Nähere bestimmt das Gesetz.

6 Entschädigung, Versicherung und Erwerbsersatz der Schutzdienst Leistenden werden durch Gesetz geregelt.

7 Das Gesetz ordnet den Einsatz von Organisationen des Zivilschutzes zur Nothilfe.»

Warum ist jener Satz so bedeutungsvoll?

Der Vorentwurf vom 1. November 1958 des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes zu einem Bundesgesetz über den Zivilschutz zeigt, wie jener Satz gemeint war. Da der neue Verfassungsartikel auf die Initiative des Ständerates zurückgeht, fehlt es bekanntlich und absonderlicherweise an einer Botschaft des Bundesrates zur neuen Verfassungsreform; in einem gewissen Sinne

ersetzt der Vorentwurf diese Botschaft; er bringt zum Ausdruck, wie man sich an gewissen Stellen des Bundeshauses die Ausführungsgesetzgebung vorgestellt hat. *Diese Vorstellungen sind nunmehr völlig zu revidieren*. Dem Vorentwurf kann man nach mancher Richtung nur ein kategorisches «Nein» entgegensemmt. Das Justiz- und Polizeidepartement möchte den ganzen Vollzug den zivilen Behörden übertragen und möchte überdies an der eidgenössischen Spitze ein Bundesamt für Zivilschutz beim Justiz- und Polizeidepartement vorsehen. Diese Konzeption ist unannehmbar. Der Entwurf selber lässt die durch eine solche künstliche Trennung von Zivilschutz und Ls. Trp. entstehenden Schwierigkeiten der Koordination, die Gefahr der Doppelprägung und den Verlust an Schlagkraft erkennen, indem er an zwei Stellen dieses Problem der Zusammenarbeit behandelt und durch allerhand gutgemeinte Vorschriften zu gewährleisten versucht. Man darf im Bundeshaus ruhig zur Kenntnis nehmen, dass weder die Kreise der Ls. Offiziersgesellschaft noch der Privatwirtschaft noch, wie wir hoffen, die Militärdirektoren einer solchen Konzeption beipflichten. Der Zivilschutz muss und wird eine primär militärische Angelegenheit bleiben. Politischen Erfordernissen, die wir nicht erkennen, kann allenfalls durch das Bindeglied eines Delegierten für Zivilschutz bei der Abteilung für Luftschutz Rechnung getragen werden. Ein solches Zugeständnis an wirkliche oder vermeintliche politische Überlegungen — wir möchten ihnen eine weitgehende Befreiung nicht absprechen — wäre das Äußerste an Zugeständnissen, was von den hauptsächlich interessierten und sachlich zuständigen Kreisen verlangt werden kann.